

ZBB 2016, 212

BGB a. F. §§ 355, 491, 495, 497

Zum Nutzungsersatz bei der Rückabwicklung eines widerrufenen Realkreditvertrags

OLG Karlsruhe, Urt. v. 10.02.2016 – 17 U 77/15 (LG Mannheim), ZIP 2016, 663

Leitsatz des Gerichts:

Bei der Rückabwicklung eines widerrufenen Realkreditvertrags gilt die von der Rechtsprechung für andere Fallgruppen aufgestellte tatsächliche Vermutung nicht, der Darlehensgeber habe aus den ihm geleisteten Zinsen Nutzungen in Höhe des allgemeinen Verzugszinssatzes gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB gezogen. Vielmehr ist für Realkredite der von § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. (= jetzt § 503 Abs. 2 BGB) auf 2,5 Prozentpunkte abgesenkte Verzugszinssatz als Maßstab bei der Bemessung der von dem Kreditgeber gezogenen Nutzungen heranzuziehen.